

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/041/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Rainer Schmitt-Timmermanns	Umweltschutzamt / Bm_BaumSchV

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Bericht über den Vollzug der Baumschutzverordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	09.05.2011	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.
2. Bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen soll wie beschrieben vorgegangen werden.

Alternative a)

Soweit der Antragsteller dies wünscht soll auch künftig statt der Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung möglich sein mit Ausnahme der Festlegungen im Rahmen von Bauvorhaben.

Alternative b)

Durch die schon sehr begrenzte Festlegung von Ersatzpflanzungen im Rahmen der Vor-Ort-Entscheidung und mit der Unterschrift des Grundstückseigentümers ist dem Ermessen hinreichend Genüge getan. Festgelegte Ersatzpflanzungen sollen daher grundsätzlich nicht in Ausgleichszahlungen umgewandelt werden.

I. Zusammenfassung

Ca. 90 % aller Anträge auf Fällung werden genehmigt. In etwa jedem dritten genehmigten Fall wird dabei eine Ersatzpflanzung bzw. letzten Endes Ausgleichszahlung gefordert. Alle Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung werden durch das Umweltschutzamt in Zusammenarbeit mit den Naturschutzwächtern kontrolliert. Die Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung bzw. alternativ Ausgleichszahlung werden nötigenfalls durch Bescheide durchgesetzt. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen sowie Bußgelder aus Ordnungswidrigkeitenverfahren werden zweckgebunden für die Stadtbegrünung eingesetzt (z.B. „Verschenkaktion“).

II. Thema

Dem Umweltausschuss wurde zuletzt in seiner Sitzung vom 19.7.2010 über die Erfahrungen beim Vollzug der Baumschutzverordnung nach Abschaffung des Dreiergremiums und gewisser Lockerung der Vollzugspraxis berichtet. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Verwaltung die Genehmigungsquote ihre äußerste Grenze erreicht hat und eine weitere Lockerung die Baumschutzverordnung wohl als Ganzes in Frage stellt. Auf die damalige Sitzungsvorlage darf insoweit verwiesen werden.

Der Umweltausschuss beauftragte die Verwaltung, einen weiteren Bericht über den Vollzug in den Jahren 2008-2010 zu erstatten. Dabei sollte u.a. darauf eingegangen werden, wie die Überwachung von Ersatzpflanzungen erfolgt.

2.1. Daten Baumschutzverordnung 2008 - 2010 (jeweils Anzahl der Bäume)

	2008	2009	2010
a) Beratungen (Gefährdungspotential, Baumgesundheit, Haftungsfragen, Bauvorbescheide)	50	44	62
<hr/>			
b) Anträge Rückschnitt	34	42	44
• genehmigt	30 (88%)	36 (86%)	38 (86%)
<hr/>			
c) Anträge Fällungen	391	392	347
• genehmigt	349 (89%)	357 (91%)	300 (86%)
<hr/>			
Dreiergremium (bis 2008) / Entscheidung A. 26 ab 2009	21	8	5
• genehmigt	12	5	1
<hr/>			
d) Vereinbarte bzw. festgelegte Ersatzpflanzungen	91	108	110
• gepflanzt <u>und</u> bereits kontrolliert	17	5	1
• in Ausgleichszahlung umgewandelt	6	6	9
<hr/>			
e) Ordnungswidrigkeitenverfahren	16	20	9

2.2. Geänderte Vollzugspraxis seit 2009

In der Sitzung am 19.07.2010 wurden bereits die Auswirkungen der etwas geänderten Genehmigungspraxis ausführlich durch die Stadtgärtnerei dargestellt, insoweit kann dies hier kurz erfolgen:

- Abschaffung Dreiergremium:

Durch die Abschaffung des „Dreiergremiums“ hat sich die Zahl der nach der Erstentscheidung nochmals überprüften Fälle reduziert. Dies liegt vor allem daran, dass Anträge, die wegen Verkehrsgefährdung gestellt wurden, bei denen der städtische Baumpfleger eine solche jedoch nicht feststellen konnte, durch die Fachkraft für Naturschutz im Umweltschutzamt nicht nochmals überprüft wurden. Es blieben nur Fälle mit schwieriger Abwägung hinsichtlich Zumutbarkeit von Beschattung, Laubfall und ähnlichem übrig.

- Lockerung Vollzugspraxis:

Die seit 2009 geltenden Vorgaben werden umgesetzt. Eine Statistik hierzu existiert jedoch nicht. Insgesamt dürften es eher seltene Fälle sein, die auch früher schon zum Teil großzügig gehandhabt wurden.

2.3. Überwachung von Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen generell

Nachdem sich bei der Genehmigungspraxis im Vergleich zum Bericht 2010 keine Änderungen ergeben haben soll der Schwerpunkt hier darauf gelegt werden, wie die Überwachung von Ersatzpflanzungen und Zahlungen erfolgt.

Die allgemeine Kontrolle von vereinbarten, festgelegten Ersatzpflanzungen sowohl im Bereich der durch die Stadtgärtnerei durchgeführten vereinfachten Verfahren als auch der Entscheidungen des Umweltschutzamtes (schwierigere Fälle, Entscheidungen im Rahmen von Baugenehmigungen) erfolgt durch das Umweltschutzamt in Zusammenarbeit mit den Naturschutzwächtern.

Im Umweltschutzamt werden alle Fälle, in denen Ersatzpflanzungen festgelegt werden, mit den jeweiligen Fristen in einer Liste erfasst. Nach Ablauf der festgelegten Frist erfolgt die Vor-Ort-Kontrolle durch die ehrenamtlichen Naturschutzwächter, denen 2-3 mal jährlich bislang die Fälle zur sukzessiven Abarbeitung übergeben wurden. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass die Naturschutzwächter ehrenamtlich tätig sind.

Leider stellt sich in relativ vielen Fällen heraus, dass die Pflanzungen zum vereinbarten/festgelegten Termin nicht erfolgt sind. Dafür werden sehr unterschiedliche Gründe genannt. Unter anderem „noch keine Zeit gehabt“ oder „die Gartengestaltung ist noch nicht abgeschlossen“. Seltener kommt es vor, dass der genehmigte Baum noch nicht gefällt ist.

In allen diesen Fällen werden die Verpflichteten vom Umweltschutzamt bislang nochmals angeschrieben und auf die bestehende Vereinbarung hingewiesen. Ein kostenpflichtiger Bescheid mit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung wird angedroht. Wollen die Verpflichteten den Ersatzbaum nicht pflanzen, kann auch eine Ausgleichszahlung geleistet werden.

Soweit dann immer noch keine Erledigung erfolgt wird ein Bescheid erlassen.

Ist der Baum gepflanzt bzw. die Ausgleichszahlung geleistet ist der Fall abgeschlossen. Folgekontrollen finden nicht statt. Es ist davon auszugehen, dass nach der erstmaligen Kontrolle und der tatsächlichen Pflanzung von Bäumen im Wert von mehreren hundert Euro eine weitergehende Überwachung nicht erforderlich und auch nicht darstellbar ist.

2.4. Ersatzpflanzungen Statistik 2008-2010

Meist liegen die Termine, bis zu denen die Pflanzung spätestens vereinbart/festgelegt ist ein bis zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung. Vor allem, wenn die Entfernung eines Baumes durch ein Bauvorhaben notwendig wird (ca. 25 - 30 % der Ersatzbäume) wird die

Ersatzpflanzung in relativ großem zeitlichen Abstand zur Fällung festgelegt, da die Gartenanlage erfahrungsgemäß erst den Abschluss eines Neubaus darstellt.

Die in der Tabelle genannten Zahlen für die Ersatzpflanzungen beziehen sich auf das Jahr der Genehmigung und stellen die Zahl der zum heutigen Zeitpunkt gepflanzten und auch kontrollierten Bäume dar. Gepflanzt wurden in dem jeweiligen Jahr erheblich mehr Bäume, die auf noch frühere Genehmigungen zurückgehen, so wurden von den Auflagen aus dem Jahr 2007 inzwischen 98 Ersatzbäume gepflanzt bzw. Ausgleichszahlungen geleistet.

2010: Die Fristen zur Ersatzpflanzung laufen i.d.R. erst 2011 bzw. später aus. Die Kontrolle erfolgt erst noch zum entsprechenden Zeitpunkt.

2009: In den allermeisten Fällen wurde eine Pflanzfrist bis Herbst 2010 (31.10. bzw. 30.11.) bzw. Frühjahr 2011 (31.03.) vereinbart. Die entsprechenden Kontrollen durch die Naturschutzwächter sind derzeit im Gange.

2008: Aufgrund verschiedener Ursachen wird leider derzeit erst die Kontrolle der in der Regel bis spätestens Herbst 2009 vorzunehmenden Ersatzpflanzungen durch die Naturschutzwächter geprüft.

2.5. Festlegung Verfahren Ersatzpflanzungen für die Zukunft

Aufgrund der Erfahrungen zeigt sich, dass künftig eine straffere Systematik bei der Handhabung der Festlegungen/Kontrollen zu Ersatzpflanzungen sinnvoll bzw. nötig ist, um die Zeit zwischen Fällgenehmigung und abgeschlossener Ersatzpflanzung künftig zu verkürzen:

- Bei der Genehmigung soll grundsätzlich immer (Ausnahme: Genehmigungen im Rahmen Bauvorhaben) maximal eine Frist bis zum Ende der übernächsten Pflanzperiode (31.03. bzw. 30.11.) gesetzt werden. Damit bleibt die Auswahl, ob im Frühjahr oder Herbst gepflanzt wird.
- Deutlicher Hinweis im Rahmen der Genehmigung/Vereinbarung, dass soweit bis zum entsprechenden Zeitpunkt nicht gepflanzt ist unmittelbar ohne nochmaliges Anschreiben ein kostenpflichtiger Bescheid folgt.
- Nach Möglichkeit zeitnahe Kontrollen durch die Naturschutzwächter nach Ablauf der jeweiligen Pflanzperiode, so dass
- im Fall der Nichtpflanzung rechtzeitig kostenpflichtiger Bescheid durch das Umweltschutzamt ergeht, in dem die Verpflichtung zur Pflanzung in der folgenden Pflanzperiode festgelegt wird.
- Zeitnahe Kontrolle nach Ablauf Pflanzperiode.

Alle Genehmigungen/Vereinbarungen sollen künftig nach obigem Muster abgewickelt werden, um zeitnahe Pflanzungen bei allen Antragstellern zu gewährleisten.

Nach § 10 Abs. 1 der BaumSchV kann anstelle einer Ersatzpflanzung die Erteilung der Genehmigung von der Leistung einer Ausgleichszahlung abhängig gemacht werden wenn der Antragsteller dies wünscht oder wenn eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Wo eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist werden bislang auch keine Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen festgelegt. Im Vollzug der von der Stadtgärtnerei festgelegten Ersatzpflanzungen wurde bislang entsprechend § 10 Abs. 1 BaumSchV den Pflichtigen die Wahlmöglichkeit Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung eingeräumt.

Der Umweltausschuss wird um Entscheidung gebeten, ob das auch künftig so gehandhabt werden soll.